

(Staatsminister Dr. Roth.)

(A) sich um das Dienststrafverfahren handelt. Die Staatsbeamten haben schon seit über 40 Jahren die auf Landesgesetz beruhende Gewähr, daß sie nur auf Grund richterlichen Urteils aus ihrem Dienst entlassen werden können. Von den Gemeindebeamten dagegen waren es bisher nur einige auf Lebenszeit angestellte Klassen, die das gleiche Recht genossen, während im übrigen die Behörden, in deren Hand die Dienststrafgewalt ruhte, auch über eine als Strafe zu verhängende Entfernung vom Amte zu entscheiden haben.

Zu tatsächlichen Übelständen hat dieser Zustand zwar nicht geführt. Das ist auch von den Vertretungen der Gemeindebeamten anerkannt worden. Aber es entspricht dem Geiste unserer Zeit, daß der Staatsbürger seine hauptsächlichsten Rechte nicht von der Gewissenhaftigkeit und Einsicht der vollziehenden Gewalt abhängig, sondern durch Gesetz gesichert wissen will. Zu diesen Rechten gehört bei dem Beamten, der in der Regel auf jede sonstige Betätigung seiner Arbeitskraft verzichten muß, auch das Recht auf sein Amt, das Recht auf die Versorgungsansprüche, die ihm das Amt für spätere Zeiten gewährt. Dieser Auffassung ist das Dienststrafgesetz für Lehrer gerecht geworden, das die Kammern in diesem Sommer verabschiedet haben. Der vorliegende Entwurf soll nun das Gleiche für die Gemeindebeamten bringen.

(B) Das Dekret geht über die von Ihnen geäußerten Wünsche nicht unwesentlich hinaus, und zwar insofern, als es auch die nichtberufsmäßigen Bürgermeister und Gemeindevorstände und die Beamten der Gemeindeverbände einbezieht. Die Gründe, die uns hierzu bestimmt haben, finden Sie im Dekret ausführlich dargelegt. Sie liegen vor allen Dingen in der Untunlichkeit der Scheidung zwischen berufsmäßigen und nichtberufsmäßigen Gemeindevorständen. Auch die kündbaren Gemeindebeamten sollen nach dem Gesetzentwurf des geordneten Dienststrafverfahrens teilhaftig werden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß bei ihnen der Schutz, der dadurch gewonnen wird, insofern unvollkommen ist, als ja das Kündigungsverfahren der Gemeinden daneben steht und als die Kündigung auch aus disziplinenen Gründen erfolgen kann. Die Frage der disziplinenen Kündigung ist außerordentlich schwierig, und jedenfalls scheint es der Regierung unmöglich, sie in diesem Gesetze zur Lösung zu bringen. Sie gehört zu den allgemeinen Fragen des Beamtenrechtes, die in einem späteren Zeitpunkte im ganzen zu regeln sein werden.

Das Dienststrafgesetz für Staatsbeamte in seiner gegenwärtigen Gestalt ist nicht mehr ganz zeitgemäß.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Dem verschließt sich die Regierung keinen Augenblick. (C) Wenn wir trotzdem seine Anwendung auf die Gemeindebeamten in diesem Gesetz vorsehen, so geschieht das in der Erwägung, daß ein Neuaufbau des Dienststrafrechtes nur für alle Beamten gemeinsam gefunden werden kann. Meine Herren! Die Frage gehört zunächst zu den Fragen des Staatsbeamtenrechtes. Das Staatsbeamtenrecht wird seine Neuregelung finden müssen, sobald die Zeit dazu erübrigt werden kann. Daß es im Augenblick nicht geschehen kann, wird Ihnen so wenig zweifelhaft wie mir sein aus dem einfachen Grunde, weil drängendere Sorgen einstweilen unsere Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin aber werden die Gemeindebeamten einstweilen sich dem bisherigen Staatsbeamtenrecht mit unterstellen müssen. Sie gewinnen dadurch den Vorteil, daß sie schnell den neuen Rechtsschutz bekommen. Würden wir aus diesem Anlasse jetzt die sämtlichen Fragen des Staatsbeamten-disziplinarrechtes aufrollen, so, fürchte ich, würden wir den Gesetzentwurf bedeutend hinausziehen, wenn wir überhaupt zu seiner Verabschiedung kämen. Ich bitte Sie daher, ebenso wie ich das den Gemeindebeamten draußen im Lande gegenüber tue, sich einstweilen mit dem Erreichbaren zu begnügen.

Meine Herren! Man braucht die Tragweite und die Bedeutung des Gesetzes nicht zu überschätzen. Man soll sie aber auch andererseits nicht unterschätzen. Meine Herren! Ein Spötter hat einmal gesagt, auf das Recht des Dienststrafverfahrens, das Disziplinarrecht käme so viel gar nicht an, denn die guten Beamten brauchten es nicht, und für die schlechten Beamten wäre auch ein minder gutes Disziplinarrecht völlig ausreichend. Das ist unrichtig. Es ist deshalb unrichtig, weil auch der tüchtigste Beamte durch unglückliche Umstände in die Lage kommen kann, daß er ein Dienststrafverfahren gegen sich dulden muß.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren! Wenn nur in einem einzigen solchen Falle durch das Gesetz der nötige Schutz geschaffen wird, so ist die Arbeit, die wir und Sie darauf verwenden, dieses Gesetz zu verabschieden, nicht umsonst gewesen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Roth.

Abgeordneter Dr. Roth: Meine sehr geehrten Herren! Ist es ein Spiel des Zufalles, oder sollen wir es als einen Auftakt zur neuen Ära betrachten, daß die erste Arbeit, die wir unter dem neuen Regime zu verrichten haben, die Beratung über ein Strafgesetz sein soll? Das Strafgesetz ist bestimmt für die Gemeindebeamten, für einen Stand, dem die Regierung wiederholt und auch